



**Dr. Thomas Steffen**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1030

FAX +49 (0)228 99 441-4903

E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn, 4. Juni 2019

## Hausanordnung Nr. 5 / 2019

Mit Wirkung vom 1. September 2019 wird die koordinierende Bearbeitung der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) von Referat Z 15 „Justizariat, Europarechtliche Angelegenheiten“ in die an das Referat Z 15 angegliederte Zentrale Vergabestelle (ZVS) verlagert. Die Einheit erhält die neue Bezeichnung „Zentrale Vergabestelle, Informationsfreiheitsrechte“ (ZVS).

Nach dem am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hat jeder gegenüber Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (insbesondere durch Akteneinsicht und Auskunftserteilung), ohne hierfür ein rechtliches oder sonstiges berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen. Die im Gesetz vorgesehenen Informationszugangsrechte können von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Unternehmen, Verbänden, der Presse und von sonstigen Institutionen gegenüber dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden geltend gemacht werden. Gleiches gilt gegenüber Sozialversicherungsträgern auf der Bundesebene.

Im BMG liegt die Federführung bei der Bescheidung von Anträgen nach dem IFG in der Abteilung Z, ab 1. September 2019 bei der ZVS. Durch die zentrale Bearbeitung sollen die Erfahrungen mit dem Gesetz und die Kommunikation mit den Verantwortlichen aus anderen Ressorts gebündelt werden.

Die Bearbeitung ist ohne die Unterstützung und fachliche Bewertung der je nach Antrag fachlich zuständigen Abteilung jedoch nicht möglich. Auch wenn die Rückmeldungen vieler Referate, untermauert durch die ersten Erkenntnisse der Organisationsuntersuchung, zeigen, dass

die Belastung durch die zunehmende Zahl der Anträge stetig zunimmt, wird darauf hingewiesen, dass für die Bescheidung die Mitarbeit der Fachreferate erforderlich ist, die für die vom jeweiligen Antrag betroffenen Informationen zuständig sind. Das Zusammenstellen und die Durchsicht der herauszugebenden Informationen sowie das Schwärzen personenbezogener Daten und sonstiger einem Informationszugang nicht zugänglicher Teile ist in der Regel Aufgabe der Fachabteilung. Die ZVS leistet dabei rechtliche Beratung.

hsh-